

# Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

vom 17. September 2025

29/2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 62a Abs. 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97 S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 17.09.2025 die Satzung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschlossen.

Das Rektorat hat dieser Satzung gemäß § 62a Abs. 3 Satz 2 LHG am 30.09.2025 zugestimmt.

## Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ordnungsverstoß
- § 3 Ordnungsmaßnahmen
- § 4 Ordnungsausschuss
- § 5 Einleitung des Verfahrens
- § 6 Verfahren
- § 7 Niederschrift
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde
- § 10 Durchsetzung von Maßnahmen
- § 11 Verhältnis zum Hausrecht
- § 12 Datenverarbeitung und Dokumentation
- § 13 Inkrafttreten; Konstituierung des Ordnungsausschusses

**a) § 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über Ordnungsverfahren und zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

**b) § 2 Ordnungsverstoß**

Studierende begehen einen Ordnungsverstoß gemäß § 62a Abs. 1 LHG, wenn sie

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
  - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigen, verhindern oder zu verhindern versuchen oder
  - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigen oder von dieser Ausübung abhalten oder abzuhalten versuchen,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden sind und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzen.

**c) § 3 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a Abs. 2 LHG verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. die Androhung der Exmatrikulation,
  2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
  3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
  4. die Exmatrikulation.
- (2) Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden.
- (3) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 4 (Exmatrikulation) verhängt, ist von dem Ordnungsausschuss eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

#### d) § 4 Ordnungsausschuss

(1) Der Senat bildet einen Ordnungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

1. ein Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 LHG,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter:innen gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 LHG,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 LHG
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1a LHG, das Mitglied des Studierendenparlaments sein muss
6. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 38 Abs. 5 LHG, unabhängig davon, ob es i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1b immatrikuliert oder hauptberuflich an der Hochschule tätig ist.

Ein Mitglied des Ordnungsausschusses muss eine Juristin oder ein Jurist sein. Kann das nicht gewährleistet werden, ist eine sachverständige Person gem. Absatz 5 mit juristischer Expertise hinzuzuziehen.

- (2) Mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden werden die Mitglieder des Ordnungsausschusses auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses müssen nicht zwingend Senatsmitglieder sein. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das während der Verhinderung eines Mitglieds des Ordnungsausschusses dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Regelungen für Mitglieder des Ordnungsausschusses finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.
- (3) Die Amtszeit des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 ist an die Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung gekoppelt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 beginnen jeweils zum ersten Oktober. Die erneute Bestellung der Mitglieder ist möglich.
- (4) Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sieht er davon ab, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit durch diese Satzung nicht von der Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule abgewichen wird.
- (5) Der Ordnungsausschuss kann zu dem Verfahren sachverständige Personen (z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Justitiariat etc.) hinzuziehen, sofern er dies für erforderlich hält.

#### e) § 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Ordnungsverfahren wird eingeleitet durch
1. den Antrag eines Hochschulmitglieds oder -angehörigen,
  2. anderweitige Kenntnisserlangung von Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder der Rektorin bzw. des Rektors.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 Ziff. 1 muss die Identität der anzeigenenden Person erkennen lassen. Anonyme Anzeigen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für den Fall, dass sich die anzeigenende Person bedroht fühlt oder eine Gefährdung aufgrund der Anzeige befürchtet, soll die anzeigenende Person bereits frühzeitig auf die befürchtete Gefährdung hinweisen und diese

begründen. Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wirkt in begründeten Fällen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf den Schutz der anzeigenenden Person vor möglichen Gefährdungen hin.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß liegen vor, wenn es aufgrund konkreter Tatsachen möglich erscheint, dass die von den Anschuldigungen betroffene Person einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 begangen hat. Bloße Vermutungen sind nicht ausreichend.
- (4) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vor, leitet die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses ein Ordnungsverfahren ein.
- (5) Wird kein Verfahren eingeleitet, wird der Antragsteller oder die Antragstellerin und die von den Anschuldigungen betroffene Person hierüber informiert. Dabei wird einem eventuellen Schutzbedürfnis der Antragstellerin oder des Antragstellers Rechnung getragen.

#### **f) § 6 Verfahren**

- (1) Im Fall der Einberufung des Ordnungsausschusses und für die weiteren Ermittlungen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen.
- (2) Der Ordnungsausschuss stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln. Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an der Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen.
- (3) Der Ordnungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Falls ein Ordnungsverstoß nach § 2 Nr. 2 Anlass für das Ordnungsverfahren ist und die Strafverfolgungsbehörden einbezogen worden sind, ist das Strafverfolgungsverfahren abzuwarten. Das Ordnungsverfahren der Hochschule nach dieser Ordnung ruht in dieser Zeit bezogen auf diesen konkreten Vorfall.
- (5) Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen. Die oder der Angeklagte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies
  1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
  2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern erforderlich ist.
- (6) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte; ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.
- (7) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die nach § 4 Abs. 5 hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,
  1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,

2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gem. Abs. 10 Satz 4 erforderliche Mitteilung oder die Information der Strafverfolgungsbehörden gem. § 10 stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. Regelungen über Aussagegenehmigungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.

- (8) Nach Abschluss der Ermittlungen berät der Ordnungsausschuss über die Ermittlungsergebnisse auf Grundlage der vorliegenden Beweise.
- (9) Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Sowohl die Entscheidung, ob eine Maßnahme verhängt wird als auch die Auswahl der Maßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (10) Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Angeschuldigten zuzustellen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Hochschule aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gem. § 62 a Abs. 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist. Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

#### **g) § 7 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
  3. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
  4. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
  5. die wesentlichen Erwägungen im Rahmen der Beratungen gem. § 6 Abs. 7,
  6. die wesentlichen Entscheidungsgründe für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme,
  7. die gefassten Beschlüsse.

#### **h) § 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Sofern ein Ordnungsverstoß mit strafrechtlicher Relevanz im Sinne dieser Satzung vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der Hochschule mitzuteilen, falls eine rechtskräftige Verurteilung oder ein Strafbefehl vorliegen.
- (2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Abs. 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

**i) § 9 Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde**

Die Hochschule behält sich vor, neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen Strafanzeige/-antrag zu stellen; etwaige strafrechtliche Sanktionen lassen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

**j) § 10 Durchsetzung von Maßnahmen**

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

**k) § 11 Verhältnis zum Hausrecht**

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

**l) § 12 Datenverarbeitung und Dokumentation**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Näheres regelt die Datenschutzzsatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Im Rahmen von Ordnungsverfahren werden folgende Daten in der Akte der betroffenen Studierenden zum Nachweis dokumentiert:
  1. Name und Vorname,
  2. Studiengang und (Fach-)Semester,
  3. Matrikelnummer,
  4. die Entscheidung über die Einleitung und die zugrundeliegenden Informationen,
  5. die Ergebnisse der Ermittlung,
  6. die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
  7. die verhängte Ordnungsmaßnahme.
- (2) Die Daten über Ordnungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 werden zwei Jahre nach Auslaufen der jeweiligen Ordnungsmaßnahme gelöscht. Die Daten über eine Ordnungsmaßnahme nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 (Exmatrikulation) werden zwei Jahre nach Ablauf der gem. § 62a Abs. 3 Satz 3 LHG festgesetzten Frist gelöscht

**m) § 13 Inkrafttreten; Konstituierung des Ordnungsausschusses**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses und ihre Stellvertreter unverzüglich zu bestellen.

Heidelberg, den 17.09.2025

---

Gez. Prof.in Dr.in Karin Vach  
Rektorin